

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.1996

Geschäftszahl

94/15/0143

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/05/02 88/13/0031 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH kann der Firmenwert sowohl ein abnutzbares als auch ein nichtabnutzbares Wirtschaftsgut darstellen. Entscheidend für die Abnutzbarkeit ist, daß der Firmenwert auf die persönliche unternehmerische Fähigkeit und Leistung des Rechtsvorgängers zurückzuführen ist

(Hinweis E 21.9.1983, 82/13/0248; E 8.5.1984, 83/14/0219; E 25.5.1988, 87/13/0159; E 18.10.1988, 87/14/0174).